

Einseitige Änderung der Abrechnungseinheiten

Ein Auftragnehmer reicht einen Nachtrag beim Auftraggeber ein, der abweichend vom vertraglichen Leistungsverzeichnis und ohne Vorankündigung abweichende Abrechnungseinheiten beinhaltet. Ist dieser Nachtrag zu akzeptieren?

Sachverhalt:

Ein Auftragnehmer ist mit der Durchführung von Straßenbauleistungen für eine Ortsdurchfahrt beauftragt. Für den Bau der Gehwege sind zur Ausführung der Pflasterarbeiten Vorsprünge aus Mauerwerk oder Beton an tangierenden Gebäuden und/oder Grundstückseinfassungen abzustemmen und zu entsorgen.

Im Leistungsverzeichnis sind dafür entsprechende Positionen ausgeschrieben, die der Auftragnehmer bei der Angebotsabgabe entsprechend der Ausschreibung angeboten hat. Für den Abbruch dieser Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonreste hat der Auftraggeber als Abrechnungseinheit jeweils m³ abzurechnendes Material gewählt.

Nach Abschluss der Arbeiten reicht der Auftragnehmer einen Nachtrag ein und verlangt als Abrechnungseinheit laufende Meter mit einem neuen Einheitspreis. Der Auftragnehmer hat diese Veränderung nicht angezeigt und begründet diese Abänderung damit, dass die ausgeschriebene Abrechnungseinheit nicht eindeutig zu kalkulieren und abzurechnen sei.

Stellungnahme:

In § 9 der VOB/A ist geregelt, dass die Leistungsbeschreibung eindeutig und erschöpfend sein soll, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen. Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben.

Diese Grundsätze des § 9 der VOB/A hat der Auftraggeber mit den in diesem Fall gewählten Abrechnungseinheiten nicht erfüllt.

Beim Abstemmen von Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonvorsprüngen fallen unregelmäßige Bruchstücke an. Diese unregelmäßigen Abbruchstücke sind nach dem herkömmlichen Aufmaßverfahren zur Ermittlung der Kubatur (Länge x Breite x Höhe) nicht zu berechnen. Unabhängig davon hat der Auftragnehmer sein Angebot nach den Vergabeunterlagen abgegeben und den Zuschlag erhalten. Der Auftragnehmer kann nicht ohne vorherige Information an den Auftraggeber die ausgeführten Leistungen anders als im Leistungsverzeichnis vorgesehen abrechnen.

Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Parteien eines VOB-Vertrages während der Vertragsdurchführung zur Kooperation verpflichtet (BGH Urteil vom 28.10.1999 - VII ZR 393/98). Es soll für eine Vergütung eine Einigung vor der Ausführung getroffen werden. Diese Regelungen sollen die Parteien anhalten, die kritischen Vergütungsfragen frühzeitig und einvernehmlich zu lösen und dadurch spätere Konflikte zu vermeiden.

Damit wird festgestellt, dass die Parteien nach der Regelung der VOB grundsätzlich zur Einhaltung der vorherigen Preisvereinbarung verpflichtet sind. Der Auftragnehmer hat hier diesen Grundsatz der vorherigen Informationspflicht nicht eingehalten. Daher ist der eingereichte Nachtrag mit der Veränderung der Abrechnungseinheit zurückzuweisen.

Hinweis:

Die Geschäftsstelle des VOB-Ausschusses Sachsen-Anhalt wird gemeinsam vom Baugewerbe-Verband und vom Bauindustrieverband geführt. Bei Meinungsverschiedenheiten mit öffentlichen Auftraggebern kann der VOB-Ausschuss angerufen werden:

VOB-Ausschuss Sachsen-Anhalt, c/o Baugewerbe-Verband Sachsen-Anhalt, Lorenzweg 56, 39128 Magdeburg, E-Mail: vob-ausschuss@bgv-vdz.de